

1. Sachverhalt¹

Rechtsanwalt A verteidigt B, der sich in Untersuchungshaft befindet. Es besteht der Verdacht, dass A an Versuchen des B mitwirkt, Zeugen zu beeinflussen. Bei der Durchsuchung seiner Kanzlei wird ein Schreiben des B an einen Zeugen sichergestellt, das an der Postkontrolle vorbeigeleitet wurde. Daraufhin wird auch die Durchsuchung des Haftraums des B angeordnet. Dabei wird ein Brief aufgefunden, in dem A den Vorsitzenden Richter im Verfahren gegen B als „unfähigen und faulen Richter“ bezeichnet, „an dessen Verstand man mit Fug und Recht zweifeln muss“. Nunmehr wird gegen A ein Strafverfahren wegen Beleidigung eingeleitet. Unter Verwertung des Briefes als Beweismittel verurteilt ihn das Landgericht gem. § 185 StGB. Dagegen wendet sich A mit dem Rechtsmittel der Revision. Mit der Verfahrensrüge beanstandet er die Verwertung des Briefes. Außerdem rügt er allgemein die Verletzung sachlichen Rechts.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Wird mehr als eine Rüge erhoben, muss zunächst die Prüfungsreihenfolge geklärt werden. Grundsätzlich gilt, dass

August 2009 Haftraum-Fall

Durchsuchung des Haftraums und Beschlagnahme eines Verteidigerschreibens / Verwertung von Zufallsfunden / Mandatsverhältnis als beleidigungsfreie Sphäre

§§ 97 Abs. 1 Nr. 1, 108, 148 Abs. 1 StPO; § 185 StGB

Leitsätze des Gerichts:

1. In einem Strafverfahren gegen einen Verteidiger stehen weder § 97 Abs. 1 Nr. 1 noch § 148 Abs. 1 StPO der Beschlagnahme und Verwertung von Schreiben des beschuldigten Verteidigers an seinen Mandanten entgegen.
2. Ein Mandatsverhältnis begründet keine Straffreiheit für persönliche Schmähungen Dritter, die ein Strafverteidiger gegenüber seinem Mandanten äußert.

BGH, Urteil vom 27. März 2009 – 2 StR 302/08; veröffentlicht in juris.

der am weitesten reichende Revisionsgrund Vorrang genießt.²

Die Regel hilft hier jedoch nicht weiter. Denn beide Rügen können im Erfolgsfall zum Freispruch führen. Eine Unverwertbarkeit des Briefes würde die tatsächliche Grundlage des Beleidigungsvorwurfes beseitigen. Der Vorwurf könnte aber auch dann nicht aufrechterhalten werden, wenn der Inhalt des Briefes den Anforderungen an eine Strafbarkeit gem. § 185 StGB nicht genügen würde.

Wegen dieser Gleichwertigkeit kommt keiner der beiden Rügen ein Vorrang zu. Die im Folgenden gewählte Abfolge beruht auf der Überlegung, dass die hier erhobene Verfahrensrüge bereits die Voraussetzungen einer An-

¹ Der Sachverhalt der Entscheidung wird hier verkürzt und leicht verändert wiedergegeben, damit die Rechtsprobleme deutlich hervortreten.

² Vgl. dazu und insgesamt zur Frage der Konkurrenz mehrerer Revisionsrügen Krause, Die Revision im Strafverfahren, 5. Aufl. 2001, Rn. 37 f.

wendung sachlichen Rechts entfallen lassen kann, weil ein anwendungsfähiger Sachverhalt nicht mehr gegeben wäre.

Ein ausdrückliches gesetzliches **Verwertungsverbot** kann der Revisionsführer nicht für sich in Anspruch nehmen. Die StPO enthält ohnehin nur wenige solcher Verbote.³ Die Verwertung von Verteidigerkorrespondenz fällt nicht darunter.

Verwertungsverbote können aber auch aus einer Verletzung von Verfahrensvorschriften abgeleitet werden, welche die Beweiserhebung regeln.⁴ Zwei Vorschriften kommen in Betracht. Zum einen die spezielle Regelung in § 97 Abs. 1 Nr. 1 StPO, welche die Beschlagnahme schriftlicher Mitteilungen zwischen dem Beschuldigten und bestimmten zeugnisverweigerungsberechtigten Personen, darunter auch Verteidigern, untersagt. Zum anderen die allgemeine Vorschrift in § 148 Abs. 1 StPO, die einem inhaftierten Beschuldigten das Recht auf einen ungehinderten schriftlichen und mündlichen Verkehr mit seinem Verteidiger zuerkennt.

Dagegen ist die Beweiserhebung hier nicht etwa deswegen problematisch, weil die Durchsuchungsanordnung dazu diente, einen Beteiligungsverdacht zu klären und das Beweisstück nur bei dieser Gelegenheit aufgefunden wurde. Dass derartige **Zufallsfunde** beschlagnahmt werden dürfen, ergibt sich aus § 108 Abs. 1 Satz 1 StPO.

Es bleibt also dabei, dass nur §§ 97 Abs. 1 Nr. 1 und 148 StPO näher zu prüfen sind. Eine etwaige Verletzung dieser Vorschriften würde allerdings noch nicht ohne weiteres auch ein Verwertungsverbot begründen. Vielmehr müsste in einem zweiten Prüfungsschritt untersucht werden, ob die Rechtsverletzung nach Art und Schwere

eine Verwertung des Beweises ausschließt.⁵

Im vorliegenden Fall könnte jedoch schon der erste Prüfungsschritt zur Verneinung eines Verwertungsverbots führen. Denn es ist sehr fraglich, ob tatsächlich die genannten Vorschriften verletzt wurden.

Die Annahme eines **Beschlagnahmeverbots gem. § 97 Abs. 1 Nr. 1 StPO** stößt auf drei Bedenken. Alle drei lassen sich aus dem Gesetzeswortlaut ableiten.

Dort ist zum einen die Rede von schriftlichen Mitteilungen zwischen dem Beschuldigten und Personen, die das Zeugnis verweigern dürfen. Damit sind bestimmte **Verfahrensrollen** angesprochen. Für den Verteidiger ist das die Rolle des Zeugnisverweigerungsberechtigten gem. § 53 Abs. 1 Nr. 2 StPO. In dieser Rolle befand A sich jedoch nicht, als die Beschlagnahme angeordnet wurde. Vielmehr richtete sich diese Maßnahme gegen ihn als Beschuldigten. Dem könnte lediglich entgegengehalten werden, dass der Inhalt des Schreibens einen Bezug zu dem Verfahren aufwies, in dem A als Verteidiger agierte.

Das zweite Bedenken resultiert aus § 97 Abs. 2 Satz 1 StPO. Danach ist das Beschlagnahmeverbot grundsätzlich auf solche Gegenstände beschränkt, die sich im **Gewahrsam des Zeugnisverweigerungsberechtigten** befinden. Hier wurde das Schreiben jedoch im Haftraum des B aufgefunden.

Über diese Wortlautgrenze hat sich die Rechtsprechung allerdings hinweggesetzt, soweit Verteidigungsunterlagen Gegenstand der Beschlagnahme sind.⁶ Unter Hinweis auf den Grundsatz der freien Verteidigung in § 148 StPO gewährt sie Beschlagnahmeschutz auch dann, wenn sich Unterlagen dieser Art

³ Überblick bei *Beulke*, Strafprozessrecht, 10. Aufl. 2008, Rn. 456.

⁴ Vgl. zu diesen sog. unselbständigen Beweisverwertungsverboten *Beulke* (Fn. 3), Rn. 457.

⁵ Vgl. zu den Kriterien des zweiten Prüfungsschrittes *Engländer*, Examens-Repetitorium Strafprozessrecht, 3. Aufl. 2007, Rn. 230.

⁶ BGH NJW 1973, 2035; NJW 1982, 2508; LG München I NStZ 2001, 612.

im Gewahrsam des Beschuldigten befinden. Das gilt auch für den in Haft befindlichen Beschuldigten.

Schließlich ist noch zu beachten, dass das Gesetz in § 97 Abs. 2 Satz 3 StPO ausdrücklich nur solche Fälle von der Beschlagnahmefreiheit ausnimmt, in denen ein **Beteiligungsverdacht** gegen den Zeugnisverweigerungsberechtigten besteht. Eine Ausdehnung auf den Verdacht einer sonstigen Straftat, wie hier die Beleidigung, könnte als unzulässige Analogie beanstandet werden.⁷ Freilich erscheint auch ein Erst-Recht-Schluss möglich.

Ob **§ 148 StPO in unmittelbarer Anwendung** mehr Schutz gewährt, ist fraglich. Denn der Anwendungsbereich dieser Vorschrift beschränkt sich auf eine Kommunikation, die dem Zweck der Verteidigung dient. Nicht geschützt sind solche Unterlagen, aus denen sich der Verdacht einer Straftat des Verteidigers ergibt.⁸ Immerhin erscheint im vorliegenden Fall denkbar, dass der Sachzusammenhang der Äußerung mit dem Verfahren gegen B ausreicht, um den für die Anwendung von § 148 StPO erforderlichen Verteidigungsbezug annehmen zu können.

Die **Sachrüge** gibt Anlass, eine Strafbarkeit des A wegen Beleidigung zu prüfen. Da seine Äußerungen ganz überwiegend **Werturteile** und keine Tatsachenbehauptungen enthielten, ist § 185 StGB die maßgebliche Norm.⁹

Man wird wohl nicht umhin können, die Bezeichnung des Richters als eine faule und unfähige Person, an deren Verstand man zweifeln könne, als eine Äußerung zu bewerten, die eine Missachtung zum Ausdruck bringt, und damit als Beleidigung einzustufen.

Freilich hinterlässt diese juristische Beurteilung ein gewisses Unbehagen

angesichts der Diskrepanz zu einer gesellschaftlichen Praxis, die regelmäßig ohne strafrechtliche Folgen bleibt. So oder ähnlich wie hier der Richter werden tagtäglich Personen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit bezeichnet, ohne dass die Strafjustiz bemüht würde. Dieser Umstand reicht aber wohl nicht aus, um eine strafbarkeitsausschließende **Sozialadäquanz** annehmen zu können.¹⁰

Immerhin erscheint es angebracht, darauf hinzuweisen, dass die Justiz ansonsten Beleidigungsstraftaten zumeist als Bagatellen einstuft und dafür sorgt, dass nur selten eine Verurteilung erfolgt. Fast immer verweist die Staatsanwaltschaft auf den Privatklageweg; dort wird ganz überwiegend von den Einstellungsmöglichkeiten nach §§ 383 Abs. 2, 390 Abs. 5 StPO Gebrauch gemacht.¹¹ Wenn hier – gewissermaßen in eigener Sache – anders verfahren wird, so gibt diese Ungleichbehandlung doch Anlass, zu fragen, ob den Beleidigungstatbeständen nicht mittlerweile eine **Bagatellschwelle** inhärent ist, die im vorliegenden Fall möglicherweise noch nicht überschritten ist.

Zu einer Verneinung der Strafbarkeit könnten ferner Besonderheiten der Beziehung zwischen Verteidiger und Mandant führen. Effektive Verteidigung ist nur möglich, wenn zwischen ihnen ein Vertrauensverhältnis besteht. Gesetzliche Maßnahmen, wie die bereits erwähnten §§ 97, 148 StPO sowie z. B. § 142 Abs. 1 Satz 3 und § 143 StPO, sichern dieses Vertrauensverhältnis ab. Daraus könnte abgeleitet werden, dass die Kommunikation zwischen Verteidiger und Mandant gleichermaßen wie die im Bereich der Familie und in ähnlich engen Lebensbeziehungen als „**belei-**

⁷ So *Bandisch* NJW 1987, 2200, 2204.

⁸ BGH NJW 1973, 2035; OLG Frankfurt NJW 2005, 1727, 1730; *Meyer-Goßner*, StPO, 52. Aufl. 2009, § 148 Rn. 8, § 97 Rn. 4, 38.

⁹ Vgl. zur Zuordnung das Prüfungsschema bei *Sonnen*, Strafrecht BT, 2005, S. 73.

¹⁰ Vgl. zur tatbestandseinschränkenden Auslegung mittels des Kriteriums der Sozialadäquanz *Wessels/Beulke*, Strafrecht AT, 38. Aufl. 2008, Rn. 57.

¹¹ Vgl. *Gössel/Dölling*, Strafrecht BT 1, 2. Aufl. 2004, § 29 Rn. 1.

digungsfreie Sphäre¹² eingestuft wird.

Der wesentliche Sachgrund für die Anerkennung eines solchen Straflosigkeitgrundes besteht in Folgendem.¹³ Grundrechtlich sind die Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) und der Schutz der Privatsphäre (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) garantiert. Dementsprechend muss ein Bereich eröffnet werden, in dem Menschen sich vertraulich frei und ungezwungen äußern können, ohne eine Bestrafung befürchten zu müssen.

Zur Umsetzung dieses Sachgrundes werden unterschiedliche Argumente genannt.¹⁴ Zum Teil wird daraus die Notwendigkeit einer teleologischen Reduktion der Beleidigungsvorschriften abgeleitet. Es wird aber auch angeführt, dass es schon am Erfordernis einer Kundgabe fehle, weil Diskretion zu erwarten sei oder Ähnlichkeit mit einem Selbstgespräch bestehe. Schließlich wird noch die Ansicht vertreten, dass unter den Bedingungen vertraulicher Kommunikation der soziale Geltungsanspruch des Betroffenen nicht tangiert und daher eine Beleidigung nicht gegeben sei.

Diese unterschiedlichen Begründungen ändern nichts daran, dass im Ergebnis – Anerkennung einer beleidigungsfreien Sphäre – Einigkeit besteht.

Umstritten ist freilich, ob auch die Beziehung zwischen Verteidiger und Mandant dieser Sphäre zuzurechnen ist.¹⁵ Dafür wird angeführt, dass die Funktion des Verteidigers vielfach über die bloße Rechtsberatung hinausgehe und gerade der inhaftierte Beschuldigte häufig nur noch in dem Verteidiger eine Person habe, der er Vertrauen schenke. Auch wird darauf verwiesen, dass die

Vertraulichkeit gesetzlich durch die Strafbarkeit des Geheimnisbruchs nach § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB abgesichert sei.¹⁶ Diese Ansicht stellt somit den persönlichen Vertrauensbeziehungen die „**sachliche Vertrauensbeziehung**“¹⁷ zwischen dem Verteidiger und dem Beschuldigten gleich.

Die Gegenmeinung beruft sich darauf, dass der Verteidiger zur Sachlichkeit verpflichtet sei, weil er nicht nur als Beistand, sondern auch als Organ der Rechtspflege agiere.¹⁸ Nach dieser Auffassung ist das Interesse an einer freien Aussprache zwischen dem Verteidiger und dem Beschuldigten ausreichend dadurch gewährleistet, dass der Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen gem. § 193 StGB in erheblichem Umfang kritische Äußerungen straffrei stellt.

Betrachtet man das zu diesem Problem diskutierte Fallmaterial, so fällt auf, dass es fast immer Äußerungen des Beschuldigten gegenüber dem Verteidiger sind, für die Straflosigkeit gefordert wird.¹⁹ Dass auch diffamierende Äußerungen des Verteidigers straffrei bleiben sollen, ist kaum einmal zu lesen. Teilweise wird sogar ausdrücklich für diesen Fall der Schutz der Vertraulichkeit versagt.²⁰

Eine Gegenposition ist aber auch in dieser Hinsicht vorhanden. Dem Verteidiger müssten jedenfalls solche Äußerungen gestattet sein, die er „im Einzelfall aus therapeutischen Gründen zur Bestätigung des Ratsuchenden von

¹² Rengier, Strafrecht BT II, 10. Aufl. 2009, § 28 Rn. 23.

¹³ Vgl. Rengier (Fn. 12), § 29 Rn. 24.

¹⁴ Überblick bei Wessels/Hettinger, Strafrecht BT 1, 32. Aufl. 2008, Rn. 482.

¹⁵ Vgl. zum Folgenden Lenckner in Schöнке/Schröder, StGB, 27. Aufl. 2006, vor §§ 185 ff., Rn. 9 b.

¹⁶ Konsequenterweise wird auch im Zusammenhang mit anderen Berufsgeheimnisträgern die Anerkennung einer beleidigungsfreien Sphäre gefordert; vgl. Lenckner (Fn. 15), vor §§ 185 ff, Rn. 9 b.

¹⁷ Wolff-Reske, JURA 1996, 184, 189.

¹⁸ So z. B. Gössel/Dölling (Fn. 11), § 30 Rn. 45.

¹⁹ Aus der Rechtsprechung: OLG Stuttgart NJW 1963, 119; OLG Hamburg NJW 1990, 1246.

²⁰ So z. B. Lenckner (Fn. 15), vor §§ 185 ff., Rn. 9 b.

sicht gibt²¹.²¹ Darauf könnte A sich im vorliegenden Fall möglicherweise berufen.

Kommt auch der Straflosigkeitgrund der beleidigungsfreien Sphäre nicht zum Zuge, dann kann allenfalls noch **§ 193 StGB** der Sachrüge zum Erfolg verhelfen. Die Chancen stehen freilich nicht besonders gut, weil nicht recht erkennbar ist, dass A die Äußerungen zum Zwecke einer Interessenswahrnehmung getan hat. Vielmehr muss man den Eindruck haben, dass es ihm allein um eine Diffamierung ging. Auf reine Schmähungen ist § 193 StGB jedoch nicht anwendbar.²²

3. Kernaussagen der Entscheidung

Die Revision des A hat keinen Erfolg gehabt.

Hinsichtlich der **Verfahrensrüge** vermag der BGH schon keine Rechtsverletzung bei der Beweiserhebung zu erkennen.

Im Hinblick auf § 97 Abs. 1 Satz 1 StPO kommt es aus seiner Sicht allein auf die Rolle des Verteidigers als Beschuldigter in dem gegen ihn geführten Verfahren an. Die Beschlagnahmefreiheit könne nur in einem Verfahrenszusammenhang zum Zuge kommen, in dem der Verteidiger berechtigt sei, das Zeugnis zu verweigern. Das beschlagnahmte Schreiben sei daher lediglich im Verfahren gegen B nicht zu dessen Nachteil verwertbar.

Den Einwand verbotener Analogie weist der BGH mit dem Argument zurück, dass keine Regelungslücke bestehe. § 97 Abs. 2 Satz 3 StPO sei nur zu entnehmen, „dass der Gesetzgeber die Möglichkeit eigenen strafbaren Verhaltens des Geheimnisträgers gesehen und unter den dort normierten Voraussetzungen für regelungsbedürftig gehalten hat“.²³ Geregelt würden aber nur Fälle, in denen es um den Geheimnisträger in

der Prozessstellung des Zeugen, nicht des Beschuldigten gehe.

Anderes, so der BGH, ist auch § 148 StPO schon deswegen nicht zu entnehmen, weil diese allgemeine Vorschrift keinen weiter gehenden Schutz als die spezielle Vorschrift des § 97 Abs. 1 Satz 1 StPO gewähren kann. Nur solche schriftlichen oder mündlichen Äußerungen des Verteidigers, die der Verteidigung dienen, seien durch § 148 StPO geschützt. „Straftaten, die er bei Gelegenheit der Verteidigung begeht, unterfallen diesem Schutz nicht.“²⁴

In seiner **sachlich-rechtlichen Überprüfung** lässt der BGH keinen Zweifel daran aufkommen, dass er die Äußerungen des A für beleidigend im Sinne des § 185 StGB hält. Auf die Frage nach der Anerkennung einer beleidigungsfreien Sphäre zwischen Verteidiger und Beschuldigtem gibt er eine fallbezogene Antwort. Nicht entscheidungsrelevant sei, ob ehrenrührige Äußerungen des Mandanten gegenüber dem Anwalt straflos zu lassen seien. „Jedenfalls besteht kein schutzwürdiges Interesse, in einem Mandatsverhältnis beleidigende Äußerungen des Rechtsanwalts stets straffrei zu stellen.“²⁵

Die Grundsätze, die zu engen Lebensbeziehungen entwickelt worden seien, könnten nicht übertragen werden. „Bei dem Verhältnis zwischen Verteidiger und Beschuldigtem handelt es sich im Kern um eine geschäftsmäßige und nicht durch persönliche Bindung geprägte Beziehung.“²⁶ Das belege auch die Verpflichtung des Rechtsanwalts zur Sachlichkeit gem. § 43 a Abs. 3 Satz 1 BRAO. Im Übrigen sei auch die nötige Vertraulichkeit nicht gewährleistet, weil zwar der Verteidiger, nicht aber der Mandant zur Geheimhaltung verpflichtet sei. So habe die Gefahr bestanden, dass B die Äußerungen des A in der Haftanstalt verbreiten würde.

²¹ Wolff-Reske, JURA 1996, 184, 189.

²² Vgl. Wessels/Hettinger (Fn. 14), Rn. 518 a.

²³ BGH 2 StR 302/08 juris-Rn. 12.

²⁴ BGH 2 StR 302/08 juris-Rn. 13.

²⁵ BGH 2 StR 302/08 juris-Rn. 22.

²⁶ BGH 2 StR 302/08 juris-Rn. 22.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Wer schriftlich oder mündlich im Examen prüft, sucht nach Gelegenheiten, materiellrechtliche und prozessuale Fragen zu verbinden. Günstiger als der Haftraum-Fall kann eine solche Gelegenheit kaum sein, zumal für die Behandlung der speziellen Probleme stets auch das allgemeine materiell- und verfahrensrechtliche Verhältnis zwischen Verteidiger und Beschuldigtem von Bedeutung ist. Kandidatinnen und Kandidaten sollten sich darauf einrichten.

Sie könnten in Verlegenheit gebracht werden mit der Frage, wie die beleidigungsfreie Sphäre strafsystematisch einzuordnen ist. In der Diskussion befinden sich im Wesentlichen zwei Lösungen. Wer schon den Geltungsanspruch nicht tangiert sieht, eine Kundgabe verneint oder allgemein eine teleologische Reduktion vornimmt, schließt bereits die Tatbestandsmäßigkeit des Verhaltens aus.²⁷ Dagegen spricht es für einen persönlichen Strafausschlussgrund, wenn als Sachgrund für die Straflosigkeit angenommen wird, dass bestimmte Kommunikationsbeziehung gegenüber der Strafdrohung der §§ 185 ff. StGB abgeschirmt werden müssten.²⁸

Für die Praxis stellt das Urteil nur eine Zwischenentscheidung dar. Es ist zu erwarten, dass das BVerfG mit der Sache befasst werden wird. Da dessen Rechtsprechung bekanntlich großen Wert auf den Schutz der Meinungsfreiheit und der Privatsphäre legt, erscheint es durchaus denkbar, dass das Gericht jedenfalls in der Beurteilung der materiellrechtlichen Fragen zu einem gegenteiligen Ergebnis kommt.

5. Kritik

Es ist sehr zu wünschen, dass die Entscheidung durch das BVerfG korrigiert

²⁷ Z. B. Maurach/Schröder/Maiwald, Strafrecht BT 1, 9. Aufl. 2003, § 24 II Rn. 32.

²⁸ Z. B. Lenckner (Fn. 15), vor §§ 185 ff., Rn. 9 a.

wird. Der Haupteinwand lautet: Sie ist lebensfremd.

Lebensnah wäre es gewesen, zu berücksichtigen, dass es alltäglich ist, wenn sich Verteidiger über Justizpersonen (und Justizpersonen über Verteidiger) so unfreundlich äußern, wie im vorliegenden Fall geschehen. Um das zu wissen, genügt es, mit offenen Ohren durch Justizkantinen zu gehen. Lebensnah wäre es ferner gewesen, zu berücksichtigen, dass sich eine Verteidigungsbeziehung nur aufbauen und unterhalten lässt, wenn offen und ohne ein Blatt vor den Mund zu nehmen²⁹ kommuniziert werden kann. Wer das Sachlichkeitsgebot uneingeschränkt auch für das vertrauliche Gespräch zwischen Verteidiger und Beschuldigtem gelten lassen will, dem fehlt jede praktische Erfahrung in Verteidigungsangelegenheiten. Die Versagung einer beleidigungsfreien Sphäre hat im Übrigen die fatale Konsequenz, dass der Verteidiger, der ein offenes Wort gegenüber seinem Mandanten riskiert, von diesem unter Druck gesetzt werden kann.

Man muss leider annehmen, dass die Justiz in der vorliegenden Sache die Gelegenheit beim Schopf ergriffen hat, um gegen einen unbequemen, unter Beteiligungsverdacht stehenden Verteidiger vorzugehen, dem anderweitig offenbar nicht beizukommen war. Das ist menschlich, allzumenschlich; juristisch ist es jedoch inakzeptabel.

(Prof. Dr. Klaus Marxen / Johanna Sponholz)

²⁹ Die Herkunft dieser Redensart verdeutlicht, worum es geht. Um für anstößige Formulierungen nicht verfolgt werden zu können, verdeckten früher Schauspieler ihr Gesicht mit einem Blatt (vgl. http://www.focus.de/schule/lernen/lerna_tlas/rechtschreibung/redewendungen_aid_25664.html). Soll ein Verteidiger solchermaßen mit seinem Mandanten kommunizieren?